



Prof. Dr. Hartmut Schwab  
Präsident der BStBK

## Bewegte Zeiten für unseren Berufsstand

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zunächst einmal wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein frohes und gesundes neues Jahr. Ich hoffe, Sie hatten über Weihnachten und Silvester Gelegenheit, neue Energie zu tanken. Denn durch die vielen Zusatzaufgaben arbeitet unser Berufsstand weiterhin am Limit. Einige von Ihnen sind noch mit den Nachwehen der Coronapandemie belastet – den letzten Schlussabrechnungen der Wirtschaftshilfen, die bis zum 31. März 2024 abgegeben werden müssen. Lassen Sie es uns zu Ende bringen.

Angesichts der hohen Arbeitsbelastung gab es zwar kurz vor Jahresende eine lange geforderte Erleichterung: Das Bundesamt für Justiz verkündete kurz vor Weihnachten, dass die verspätete Offenlegung der Jahresabschlüsse 2022 bis zum 2. April 2024 sanktionsfrei bleibt. Das kommt einer Fristverlängerung gleich, die nur leider für die meisten Kolleginnen und Kollegen zu spät kam.

Wir rechnen damit, dass die Zusatzlasten bald auslaufen. Dennoch haben viele Kanzleien zu viel Arbeit und finden einfach keine neuen Mitarbeiter. Aus diesem Grund startet die BStBK im Frühjahr 2024 gemeinsam mit dem DStV und der DATEV eine Initiative, um das Image des Berufs bei jungen Menschen zu verbessern und Kanzleien bei der Fachkräftegewinnung stärker zur Seite zu stehen.

Darüber hinaus treibt die BStBK die Digitalisierung mit höchster Priorität voran. Ein wichtiger Baustein dabei ist die Steuerberaterplattform. Nachdem zu Beginn des letzten Jahres das besondere elektronische Steuerberaterpostfach startete und die Anbindung an das OZG-Antragsportal folgte, soll in diesem Jahr u. a. die Einbindung an das Unternehmensregister realisiert werden. Geplant ist, den

Identifizierungsprozess zu entschlacken. Die Daten von bereits bei der Steuerberaterplattform registrierten Steuerberaterinnen und Steuerberatern sollen automatisch an das Unternehmensregister übermittelt werden, eine erneute Identifizierung ist dann nicht mehr erforderlich.

In diesem Jahr warten aber auch einige steuerrechtliche Herausforderungen auf unseren Berufsstand. Eine davon kennen wir schon: das Wachstumschancengesetz. Zwar hat der Bundesrat zum Jahresende ausgewählte steuerrechtliche Regelungen aus dem Gesetz verabschiedet, aber die restlichen Vorhaben liegen weiterhin auf Eis. Gegen die geplante Meldepflicht für nationale Steuergestaltungen gehen wir weiter vor. Wir fordern zudem eine umfassende Unternehmenssteuerreform und einen spürbaren Bürokratieabbau, die zusammen wirksame Entlastungen für unsere Unternehmen und den Berufsstand bringen könnten.

Berufsrechtlich begleitet uns in diesem Jahr neben der Reform der Steuerberaterprüfung und dem Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz auch die aktuelle Diskussion über die Lockerung des Fremdbesitzverbotes. Hierzu hat das Bundesjustizministerium die Anwaltschaft befragt. Die Auswertung der eingegangenen Antworten soll Grundlage für die weitere Diskussion und Prüfung sein.

Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, seien Sie gewiss: Wir sind auch 2024 immer für den Berufsstand im Einsatz. Wir machen uns für eine praxistaugliche Gesetzgebung und einen zukunftsfesten Beruf stark.

Ihr  
Hartmut Schwab

## Hauptsitzbasierte Besteuerung für KMU

Unter der Abkürzung „HOT“, kurz für Head Office Tax System, veröffentlichte die EU-Kommission eine weitere Initiative zu ihrem Entlastungspaket für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Mit dem Paket sollen KMU die Unterstützung erhalten, die sie dringend für grenzüberschreitende Tätigkeiten benötigen. Hierzu legte die EU-Kommission einen Richtlinienentwurf vor, nach dem entsprechende Unternehmen die Möglichkeit erhalten, ihre Betriebsstätteneinkünfte im Ausland nach den gleichen steuerlichen Vorschriften zu ermitteln wie für ihren Hauptsitz. Damit soll eine sogenannte hauptsitzbasierte Besteuerung eingeführt werden. Die BStBK nahm am 18. Dezember 2023 zu dem

Richtlinienvorschlag Stellung und begrüßte die Initiative der EU. An einigen Stellen sieht sie aber noch Nachbesserungsbedarf.

So kritisiert die BStBK den engen Anwendungsbereich der Richtlinie und fordert, diesen auch auf KMU mit Tochtergesellschaften auszuweiten. Denn aktuell sollen nur KMU die hauptsitzbasierte Besteuerung nutzen dürfen, die ausschließlich über Betriebsstätten in anderen Mitgliedstaaten tätig sind. Darüber hinaus sieht der Richtlinienvorschlag aktuell keine Anwendung für GbRs vor. Dies kritisiert die BStBK, da gerade Kleinstunternehmen häufig in dieser Rechtsform tätig sind und nicht gegenüber anderen

Personengesellschaftsformen benachteiligt werden sollten. Ein weiterer Kritikpunkt der BStBK: Laut dem vorgelegten Richtlinienentwurf dürfen die ausländischen Betriebsstätten der KMU nicht erheblich mehr Umsatz erzielen als der Hauptsitz. Jedoch erleiden KMU vor allem in der Anfangsphase der Gründung einer Gesellschaft häufig Verluste in ihrem Hauptsitzstaat. Nach Auffassung der BStBK sollte hier dringend nachjustiert werden.



Die Stellungnahme ist unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) bei „Themen“ im Bereich „Steuerrecht und Rechnungslegung“ verfügbar.

STEUERRECHT

## Überarbeiteter Umwandlungssteuererlass

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) legte einen aktualisierten Anwendungserlass zum Umwandlungssteuergesetz vor. In dem Entwurf griff das BMF gesetzliche Neuerungen auf, wie etwa die mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) eingeführte Möglichkeit für Personengesellschaften, zur Körperschaftsteuer zu optieren. Ebenso wurde der Wechsel von der Ausgleichspostenmethode bei Mehr- oder Minderabführungen in der Organschaft hin zur Einlagelösung aufgenommen. Darüber hinaus berücksichtigte das BMF die in den vergangenen Jahren ergangene BFH-Rechtsprechung zum Umwandlungssteuerrecht.

In ihrer Stellungnahme vom 6. Dezember 2023 begrüßte die BStBK die aktuelle Überarbeitung. Denn aufgrund der komplexen Materie und der mit den Umwandlungen verbundenen finanziellen Auswirkungen sei es für die Praxis besonders wichtig, die Auffassung der Finanzverwaltung zu diesem Themenkomplex zu kennen und zu beachten. Über die im Entwurf enthaltenen Änderungen hinaus gibt es nach Auffassung der BStBK jedoch noch Klarstellungsbedarf.

Die BStBK betonte, dass die der Anwendbarkeit des Umwandlungssteuergesetzes vorgelegte Frage und Prüfung der Vergleichbar-

keit ausländischer Umwandlungsvorgänge seit der vollständigen territorialen Öffnung des Umwandlungssteuergesetzes eine noch größere Bedeutung als bisher haben. Daher regte sie an, den Umwandlungssteuererlass um Übersichten mit ausländischen Umwandlungsvorgängen zu ergänzen, welche die Finanzverwaltung grundsätzlich für vergleichbar bzw. nicht vergleichbar hält. Ebenso forderte die BStBK ergänzende Ausführungen, um Wirtschaftsgüter zu fiktiven Teilbetrieben zuzuordnen, und die vollständige Abkehr von der Gesamtplanrechtsprechung, auf die im Erlass bei der Einbringung von Teilbetrieben noch immer verwiesen wird.

BERUFSRECHT

## Registrierungspflicht im elektronischen Meldeportal „goAML“

Seit dem 1. Januar 2024 müssen sich alle Steuerberater\*innen beim von der Financial Intelligent Unit (FIU) betriebenen elektronischen Meldeportal „goAML“ registrieren und geldwäscherechtlich relevante Verdachtsfälle über dieses Portal melden. Die Registrierungspflicht gilt dabei unabhängig von der Abgabe einer solchen Verdachtsmeldung.

Im Gesetzesentwurf für ein Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz (FKBG) sieht das BMF sogar vor, Verstöße gegen die Registrierungspflicht mit einem Bußgeld zu beweh-

ren. Dies kritisierte die BStBK in ihrer Stellungnahme und forderte eine Übergangsfrist – mit Erfolg. Die aktuelle Fassung des Gesetzesentwurfs sieht vor, dass bei fehlender Registrierung ein Bußgeld erst ab dem 1. Januar 2025 verhängt werden kann. Dennoch sollten alle Steuerberater\*innen die Registrierungspflicht ernst nehmen. Denn hierbei handelt es sich um eine berufsrechtliche Verpflichtung, deren Einhaltung die regionalen Steuerberaterkammern im Rahmen der ihnen obliegenden Berufs- und Geldwäscheaufsicht überprüfen.

Erfreulicherweise vereinfachte die FIU auch das Registrierungsverfahren und löste damit viele Probleme, die sich für Steuerberater\*innen bei der Registrierung ergeben haben. So können und müssen sich nur die einzelnen Berufsträger\*innen als natürliche Personen registrieren. Eine Registrierung von Berufsausübungsgesellschaften (BAG) und die entsprechende Unterregistrierung der Berufsträger\*innen ist nicht mehr vorgesehen. Für bereits bis zum Juli 2023 registrierte BAG gilt Bestandsschutz.

## DWS-Symposium: Gerichtlicher Rechtsschutz in Steuersachen



V. l. n. r.: Christian Wolsztyński, Prof. Dr. Michael Hendricks, Prof. Dr. Francesca Werth und Prof. Dr. Roman Seer



Prof. Dr. Hartmut Schwab mit Dr. Maximilian Hubmann

Am 27. November 2023 widmete das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater (DWS-Institut e.V.) sein diesjähriges Symposium in Berlin dem Thema „Gerichtlicher Rechtsschutz in Steuersachen in Gefahr?“. Interessierte hatten neben einer Teilnahme in Präsenz auch die Möglichkeit, die Veranstaltung im Live-Stream zu verfolgen.

Prof. Dr. Hartmut Schwab, BStBK-Präsident und Vorstandsvorsitzender des DWS-Instituts, stellte in seiner Begrüßungsrede klar, dass der gerichtliche Rechtsschutz das Fundament einer gerechten und demokratischen Gesellschaft bildet. Jedem Einzelnen solle effektiver Rechtsschutz gewährt werden – dies gelte auch in Steuersachen. So schaffen laut Schwab finanzgerichtliche Entscheidungen Rechtssicherheit, indem sie Auslegungszweifel beseitigen und Fragen grundsätzlicher Bedeutung klären. Allerdings nehme die Zahl der Klagen vor Finanzgerichten stetig ab. Schwab kritisierte, dass bspw. lange Verfahrensdauern, eine unzureichende personelle Ausstattung der Gerichte und zu hohe Zugangshürden dazu führen, dass der Rechts-

staat seine grundlegende Verpflichtung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nur unzureichend erfüllt. Dies sei Grund genug für den wissenschaftlichen Arbeitskreis „Steuerrecht“ des DWS-Instituts, sich mit diesem Thema zu befassen, die aktuelle Lage zu analysieren, Herausforderungen zu identifizieren und mögliche Lösungsansätze zu erarbeiten.

Hieran knüpfte Prof. Dr. Francesca Werth, Vorsitzende BFH-Richterin und Mitglied des wissenschaftlichen Arbeitskreises „Steuerrecht“, mit ihrem Impulsreferat an. Sie zeigte neben bestehenden Problembereichen des zweistufigen Aufbaus der Finanzgerichtsbarkeit auch Schwachpunkte der Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und mögliche Lösungsansätze auf.

Im Anschluss diskutierte Prof. Dr. Werth auf dem Podium mit Prof. Dr. Michael Hendricks, StB/RA bei Flick Gocke Schaumburg, sowie Christian Wolsztyński, Präsident und Richter des Finanzgerichts Münster, unter der Moderation von Prof. Dr. Roman Seer, Vorsitzender des wissenschaftlichen Arbeitskreises

„Steuerrecht“. Im Ergebnis waren sich die Podiumsteilnehmer\*innen einig, dass es einen weitreichenden Anpassungsbedarf des gerichtlichen Rechtsschutzes in Steuersachen in Deutschland gibt, und erörterten Reformvorschläge. Der lebhaft Meinungs-austausch am Ende der Tagung fand aber nicht nur auf dem Podium statt, sondern auch unter Einbezug des Auditoriums.

Zudem zeichnete Prof. Dr. Hartmut Schwab im Rahmen der Veranstaltung Dr. Maximilian Hubmann für seine Dissertation „Steuervermeidung und grenzüberschreitende Besteuerung – eine betriebswirtschaftliche, dogmatische und wissenschaftstheoretische Analyse“ mit dem diesjährigen DWS-Wissenschaftspreis aus.



Wer das DWS-Symposium nicht live verfolgen konnte, kann dies online nachholen. Unter [www.dws-institut.de](http://www.dws-institut.de) stehen Mitschnitte, Bildmaterial und weitere Informationen zur Verfügung.



## ETAF-Konferenz: Zwei-Säulen-Lösung der OECD

Am 29. November 2023 veranstaltete die European Tax Adviser Federation (ETAF) eine Konferenz mit dem Titel „From agreement to implementation: Where do we stand with the Two-Pillar-Solution?“ zum aktuellen Umsetzungsstand der OECD-Zwei-Säulen-Lösung für die Besteuerung multinationaler Konzerne. ETAF-Präsident Philippe Arraou eröffnete die Konferenz mit einem Rückblick auf die Entstehung des Rechtsrahmens zur Bekämpfung von Steuervermeidung durch multinationale Konzerne. Dabei ging er auf die beiden Säulen ein und erklärte, dass Säule 1 eine partielle Neuverteilung der Besteuerungsrechte vorsieht, vor allem bei digitalen Geschäftsmodellen, und mit Säule 2 eine globale Mindeststeuer von 15 Prozent für multinationale Unternehmen eingeführt werden soll.

Im Anschluss diskutierten Expert\*innen der EU-Kommission, der OECD, des Rats der EU, des EU Tax Observatory und der österreichischen Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) auf dem Podium über die Umsetzung der globalen Mindeststeuer. Diese wurde bisher von 55 Ländern, einschließlich aller 27 EU-Mitgliedstaaten, aktiv vorangetrieben. Die Expert\*innen schätzten dies bereits als ordentliche Grundlage ein,

hofften aber, dass sich diese Zahl in den kommenden Jahren noch erheblich steigert. Im Gegensatz dazu sei bei Säule 1 bisher keine Einigung auf internationaler Ebene in Sicht. Die Diskussionsteilnehmer\*innen wiesen darauf hin, dass aufgrund der definierten Schwellenwerte aktuell etwa 100 Konzerne von der partiellen Neuverteilung der Besteuerungsrechte betroffen seien. Da etwa die Hälfte dieser Unternehmen in den USA ansässig ist, stellten sie klar, dass eine effektive Implementierung ohne die Einbeziehung der USA nicht sinnvoll wäre. Aus diesem Grund plant die EU-Kommission hierzu derzeit keinen Richtlinienvorschlag.

Abschließend erörterten die Expert\*innen auch die mögliche Aufnahme von Verhandlungen bei den Vereinten Nationen über ein Rahmenübereinkommen zur internationalen Steuerkooperation. Im Mittelpunkt standen die potenziellen Auswirkungen dieser Entwicklung auf die Arbeit der OECD an der Zwei-Säulen-Lösung und die Bedeutung einer einheitlichen EU-Position in dieser Angelegenheit.



Eine Aufzeichnung der Veranstaltung ist unter <https://etaf.tax/conferences/> verfügbar.

## DIGITALISIERUNG

### Weitere Digitalisierung der Justiz

Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) legte einen Referentenentwurf für ein „Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz“ vor. Ziel ist es, u. a. durch Änderungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs, der elektronischen Aktenführung und beim Schriftformerfordernis die Digitalisierung in der Justiz in allen Verfahrensordnungen voranzubringen. Zum Referentenentwurf nahm die BStBK am 28. November 2023 Stellung.

Die BStBK begrüßt grundsätzlich das Vorhaben, die Digitalisierung durch angepasste Verfahrensordnungen zu fördern, und unterstützt dies durch den Betrieb der Steuerberaterplattform und des beSt. Sie sieht allerdings auch Nachbesserungsbedarf. So betonte die BStBK in ihrer Stellungnahme, dass die geplante Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV)

durch die Zulassung des ELSTER-Verfahrens als Identifizierungsmittel für digitale Dienste der Justiz lediglich das Sicherheitsniveau „substantiell“ im Sinne der EU-Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste erreicht. Dadurch bestehe die Gefahr, dass dieses Verfahren innerhalb weniger Jahre obsolet sei. Um das zu vermeiden, favorisiert die BStBK eine technologieoffene Formulierung im Gesetzestext, welche die zu erwartende Hochstufung des für das Onlinezugangsgesetz (OZG) erforderlichen Sicherheitsniveaus auf „hoch“ bereits mit in Erwägung zieht.



Die BStBK-Stellungnahme ist unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) bei „Themen“ im Bereich „Digitalisierung“ verfügbar.

BStBK-Seminare:

Live-Webinar

**Social Media für StB: Erfolgreiche Medienpräsenz für mehr Sichtbarkeit**

25.01.2024

Live-Webinar

**IStR: Grundlagen zum Einstieg und zur Wiederholung**

31.01.2024

Live-Webinar

**Der Blick nach innen: Erfolgreiche Kanzleiführung mit Kennzahlen**

31.01./01.02.2024

Live-Webinar

**Haftungsvermeidung, Haftungsbegrenzung und Haftpflichtversicherung**

01.02.2024

Live-Webinar

**Das Recruiting der Generation Z – Die Kraft der sozialen Medien bei der Suche nach motivierten Nachwuchskräften**

08.02.2024 (Halbtagesseminar)

Informationen und Anmeldung unter <https://seminare.bstbk.de>

**BStBK** **BUNDES  
STEUERBERATER  
KAMMER**

**BStBK-Report 01-2024**

Redaktionsschluss: 08.01.2024

**Herausgeber:**

Bundessteuerberaterkammer  
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin  
Telefon: 030 240087-0, Fax: -99  
[www.bstbk.de](http://www.bstbk.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:**

StB/FB f. IStR Prof. Dr. Hartmut Schwab

**Redaktion:** Minou Khodaverdi,  
Christiane Reckert  
Presse und Kommunikation, BStBK

**Gestaltung:** Hahn Images Berlin  
[www.hahn-images.de](http://www.hahn-images.de)

**Verlag:** C.H. Beck

Postfach 40 03 40, 80703 München  
Telefon: 089 38189-0, Fax: -468

**Druck:** Mayr Miesbach GmbH  
Am Windfeld 15, 83714 Miesbach

Folgen Sie uns auf unseren  
Social-Media-Kanälen!

